



Aktuelle Satzungsfassung nach dem satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.05.2011

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein heißt: „Integrative Waldorfpädagogik Köln e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen einer integrativen pädagogischen Arbeit auf anthroposophischer Grundlage in Köln. Der Verein orientiert sich bei seiner Arbeit an den Erkenntnissen der Menschenkunde Rudolf Steiners.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht in enger Zusammenarbeit mit dem Michaeli Schulverein Köln e.V. durch den Aufbau und die Unterhaltung integrativer waldorfpädagogischer Einrichtungen in Köln, insbesondere durch die Förderung der integrativ unterrichtenden „Michaeli Schule Köln / Freie Waldorfschule“.
- 3) Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich dem Aufbau und der Unterhaltung integrativ arbeitender waldorfpädagogischer Einrichtungen widmen oder die Pädagogen aus- und weiterbilden, die in solchen Einrichtungen erziehen und unterrichten. Insbesondere werden dem „Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart“ sowie dem „Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung e.V., Witten“ Mittel zur Verfügung gestellt.
- 4) Der Verein dient auch dem ständigen Gedankenaustausch und der Zusammenarbeit zwischen Menschen, die ein gemeinsames Interesse an der Waldorfpädagogik und der anthroposophischen Heilpädagogik haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Dies geschieht durch aktive Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte und -pflichten oder durch ihre Arbeit in den vom Verein betriebenen Einrichtungen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- 3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen den sofortigen Vollzug.
- 4) Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Der Beitrag wird am Beginn eines jeden Jahres fällig. Er kann auf Antrag auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich geleistet werden. Die Mindesthöhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand (§ 7)
- gemeinsamer Beirat (§ 8)
- Mitgliederversammlung (§ 89)
- besondere Vertreter gem. § 30 BGB (§ 10)

Die Organe und Arbeitskreise sind zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet.

§ 7 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich – in Absprache mit dem Beirat – eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen, zumindest aber mit Zweidrittel-Mehrheit.
- 4) Vorstandssitzungen finden vierteljährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich, mündlich oder fernmündlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellen.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 9) Haftung: Mitglieder des Vorstands haften gegenüber Vereinsmitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10) Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Michaeli Schulvereins Köln e.V. wird in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

§ 8 Gemeinsamer Beirat von Förderverein und Schulverein

Präambel

Mit dem gemeinsamen Ziel, die Michaeli Schule Köln fördernd zu begleiten, und in der gemeinsamen Verantwortung für eine gedeihliche Entwicklung der dieser Schule anvertrauten Schülerinnen und Schüler, wollen Vorstände und Beirat im Konsens ihre Aufgaben meistern – entsprechen dem Satz von Rudolf Steiner: „Leben in der Liebe zum Handeln und Leben lassen im Verständnis des fremden Wollens ist die Grundmaxime des freien Menschen.“

- 1) Es wird ein gemeinsamer Beirat der Vereine „Integrative Waldorfpädagogik Köln e.V.“ und „Michaeli Schulverein Köln e.V.“ aus Personen gebildet, die zur Erlangung des Vereinszwecks besondere Kompetenzen haben und die bereit sind, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat gibt sich – in Absprache mit dem Vorstand – eine Geschäftsordnung.

- 2) Mitglied des Beirates kann nur ein Vereinsmitglied werden. Es darf zudem weder den Vorständen noch der Geschäftsführung beider Vereine angehören.
- 3) Der Beirat besteht aus 3 - 5 Personen. Er wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, die mindestens zur Wahl der Vereinsgremien gemeinsam tagt. Eine ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung zu benennende vierköpfige Auswahlkommission soll geeignete Kandidaten festlegen. Mitglieder der Auswahlkommission können nicht als Beiratskandidaten vorgeschlagen werden.
- 4) Von den Bewerbern um das Amt des Beirates, die die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Beirat nach innen und außen repräsentiert. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Beirats übertragen.
- 5) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Beirates bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 6) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr, wobei eine der Beiratssitzungen spätestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden soll. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Sprecher des Beirats schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7) Beiratssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirats können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beiratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sprecher des Beirats zu unterzeichnen.
- 8) Eine sonstige Versammlung des Beirats ist einzuberufen, wenn dies von einem Beiratsmitglied oder von den Vorständen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ruft der Vorstand den Beirat zu einer sonstigen Versammlung zusammen, so kann das schriftlich oder fernmündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung geschehen. Die 2-Wochen-Frist aus Abs. 6 gilt in diesem Falle nicht.
- 9) Vor Ablauf der Amtsperiode kann der Beirat nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 10) Der Beirat hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Unterstützung und Beratung des Vorstands und der Schulführungskonferenz im Sinne einer Qualitätssicherung
 - Zustimmung zu dem vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplan
 - Vorschlag über die Behandlung der Jahresergebnisse zur Vorbereitung für die Mitgliederversammlung
 - Sicherstellung einer quartalsweisen Information über Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung und Berichterstattung an die Mitglieder (z.B. in den Michaeli Nachrichten)

- Der Beirat übernimmt im Zuge der Vorbereitung von Vorstandsneuwahlen die Funktion der Wahlkommission. Nur der Beirat nimmt Vorschläge entgegen und schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Vorstandswahl vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht zwingend durch Gesetz oder durch diese Satzung andere Zuständigkeiten, insbesondere die des Vorstandes, gegeben sind.
- 2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und ebenso nicht Angestellte oder gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt vorab 28 Tage vor dem Termin via Schulnachrichten und/oder Website. Anträge, die die Tagesordnung ergänzen, sollen mindestens 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die schriftliche Einladung erfolgt dann mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können dann noch einmal bis spätestens acht Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur mit einer Mehrheit mit 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für Anträge zu Satzungsänderungen gilt Abs. 9.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Beirat schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen einmütig gefasst werden, mindestens aber mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen; ausgenommen hiervon sind Verfahrensfragen, für welche die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Als abgegeben gelten nur Ja- und Neinstimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre den Vorstand in Einzel- oder Gesamtabstimmung. Die Vorstandswahl ist geheim. Hiervon kann abgesehen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder sich hiermit einverstanden erklären.

- 9) Satzungsänderungen sollen ebenfalls einmütig beschlossen werden, zumindest jedoch mit drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist. Für Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, gilt §7 Abs 8.
- 10) Änderungen des Vereinszweckes sind nur nach Anhörung des Finanzamtes mit der einmütigen Zustimmung aller Mitglieder, zumindest jedoch mit vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich.
- 11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Besondere Vertreter

Bei Bedarf kann der Vorstand besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB ernennen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, ist von der Mitgliederversammlung einmütig, zumindest jedoch mit vier Fünftel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Waldorfpädagogik in Köln e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Köln, im Juni 2011